

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/08

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und
die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 25. April 2019 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 700,- € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. RandoIf Roth

ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind insgesamt 30 Eingaben von Cross-Requests im Januar 2019 ohne anschließende Eingabe von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA)

Vom 11. bis 31 Januar 2019 wurden von ihren Händlern Cross-Requests eingegeben, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, sie habe das Problem im Handelssystem C gefunden. Wenn mittels C überprüft werden solle, ob die Minimum Block-Trade Size für eine Transaktion erreicht werde und dies nicht der Fall sei, sei automatisch durch die Handelsapplikation ein Cross-Request eingegeben worden. Diese Eingaben seien nicht absichtlich erfolgt.

Man arbeite aktuell daran, dass ein Cross-Request künftig nur bei beabsichtigter Eingabe einer Cross-Order eingegeben werde. Derweilen seien ihre Händler angewiesen, das System C in der oben bezeichneten Form nicht zu verwenden.

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Unter dem 12. März 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 18. März 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, ebenfalls unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte erläutert nochmals ausführlich, wie es zu den nicht beabsichtigten Cross-Requests gekommen sei. Nach dem Bekanntwerden seien kombinierte Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass Fehler dieser Art in Zukunft unterblieben. Die Vorfälle seien außerordentlich zu bedauern.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte wurde mit Beschluss vom 29. November 2016, Az. 2016/25, wegen unterlassender Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben mit einem Verweis belegt. Der Beschluss war beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Durch die Verwendung des von der Beteiligten ihren Händlern zur Verfügung gestellten IT-Systems C wurde fahrlässig gegen 2.6 Absatz 3 Satz 4 "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Cross-Requests nicht zulässig, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben.

Die Regelung dient der Vermeidung von Irritationen der übrigen Marktteilnehmer durch ausbleibende Cross-Orders, der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HüSt und der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie ist somit eine Vorschrift i.S. des § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die fehlerhafte Eingabe der Cross-Requests entsprechend der Regelung Nr. 2.6 der Handelsbedingungen wird nicht bestritten. Der Sanktionierungstatbestand ist erfüllt.

Dass Cross-Trades von den agierenden Händlern nicht beabsichtigt gewesen sind, lässt den Vorwurf des schuldhaften Verhaltens nicht entfallen.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten, das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Form des Organisationsverschuldens durch die Beteiligte auszugehen.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der von ihr zugegebene systemische Fehler nicht durch eine zu fordernde Sorgfalt vor der Untersuchung durch die HüSt hätte gefunden und behoben werden können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Durch das streitgegenständliche Verhalten hat sich die Beteiligte keinen unzulässigen finanziellen Vorteil verschafft, anderen Marktteilnehmern ist ein finanzieller Schaden nicht entstanden.

Die frühere Sanktionierung der Beteiligten wurde für diese nicht strafscharfend berücksichtigt.

Der diesbezügliche Verstoß ist länger her, wurde milde, nämlich mit einem Verweis, sanktioniert und betraf den Verstoß gegen eine andere Norm.

Die Beteiligte hat die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt. Sie hat umgehend Maßnahmen ergriffen, die zukünftige Vorkommnisse ausschließen sollen. Dies zeigt, dass die Befolgung der normativen Regeln sehr ernst genommen wird.

Es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft beachtet werden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland